

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau einer Biogasanlage“ im Ortsteil Kummer der Stadt Ludwigslust

1. Verfahrensablauf

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung und die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Den Bürgern wurde die Planung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auf einer Bürgerversammlung am 18. Februar 2008 vorgestellt. Die hier geäußerten Bedenken hinsichtlich zusätzlicher Geräusch- und Geruchsbelästigungen und der möglichen Verarbeitung von nicht im Landwirtschaftsbetrieb anfallenden Gülle wurden im Planverfahren berücksichtigt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und von der öffentlichen Auslegung unterrichtet. Der Satzungsbeschluss wurde am 22. September 2010 durch die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust gefasst.

2. Ziel der Bebauungsaufstellung

Ziel der verbindlichen Bauleitplanung ist es, die Errichtung einer Biogasanlage zur Erzeugung einer installierten elektrischen Leistung von maximal 625 kW auf der Basis von Gülle und nachwachsenden Rohstoffen (u. a. Maissilage, Getreide) planungsrechtlich zu sichern. Das Plangebiet umfasst 3.294 m² unmittelbar angrenzend an die Anlagen des vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes Boltjes & ter Schure GbR und liegt so südöstlich der Ortslage Kummer (Entfernung ca. 400 m zu nicht betriebseigenen Wohnungen und ca. 700 m zum Ortsrand).

Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist der Vorhaben- und Erschließungsplan und wird gemäß § 12 BauGB mit der Festsetzung eines konkreten Vorhabens einschließlich der detaillierten Anlagenteile erstellt.

Die Biogasanlage wird durch die Arbeitsgemeinschaft bestehend aus gleichberechtigten Partnern der BI-BO II GbR und dem Landwirtschaftsbetrieb Boltjes & ter Schure GbR errichtet und betrieben. Diese Arbeitsgemeinschaft tritt als Vorhabenträger auf.

Zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt wurde der Durchführungsvertrag geschlossen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten. In der Biogasanlage werden entsprechend der Verpflichtung aus dem Durchführungsvertrag ausschließlich nachwachsende Rohstoffe und Gülle von Flächen bzw. Stallanlagen des Vorhabenträgers vergoren.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Als Eingriffe in Natur und Landschaft sind die Bodenversiegelung und die Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren durch Bauaktivitäten und Biotopverlust anzusehen. Das Ausmaß des Eingriffs sowie die entsprechenden Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen wurden im Rahmen der Eingriffsregelung ermittelt und mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich für die Neubauten im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden im Umweltbericht dokumentiert. Die Empfehlungen reichen von der Minimierung der Bodenversiegelung bis zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind außerhalb des Plangeltungsbereiches:

- A) Anpflanzung einer 3-reihigen Hecke mit Überhältern, Flurstück 138 der Flur 2, Gemarkung Kummer
- B) Durchführung einer Aufforstung, Flurstück 141 der Flur 2, Gemarkung Kummer

In der Gesamtheit (nach Minderung und Ausgleich) werden im Rahmen der Realisierung der Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Das Plangebiet befindet sich vollständig in einem Bereich, für den das Vorhandensein von Bodendenkmalen anzunehmen ist. Die archäologische Voruntersuchung im Rahmen der Umweltprüfung und die anschließende Hauptuntersuchung (Ausgrabung) wurden erfolgreich abgeschlossen. Die Funde wurden geborgen und dokumentiert. Es erfolgte die Freigabe der Baufläche durch das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter kann somit ausgeschlossen werden.

Grundlage des zu bewertenden Schutzgutes Mensch bilden die gutachterliche Beurteilung der Geruchsimmissionssituation im Umfeld der Rinderanlage und der Biogasanlage Kummer mit Stand 08.02.2008 und die Schallausbreitungsrechnung nach TA Lärm vom 13.02.2008.

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden bei dem Betrieb der geplanten Biogasanlage an der nächstgelegenen Wohnbebauung (ca. 400 m Entfernung) um mehr als 6 dB unterschritten.

Das Geruchsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass in der Summe die Emissionen des gesamten Anlagenstandortes um nahezu 20 % reduziert werden. Das sollte an der nächstgelegenen Wohnbebauung bereits zu einer Verbesserung der Immissionssituation führen. Es wurden somit die Nachweise erbracht, dass für das Schutzgut Mensch keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Weitere Schutzgüter sind nicht betroffen.

4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung

Im Rahmen der Abwägung der Hinweise der Bürger aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Anregungen in die Planung aufgenommen und der Entwurf angepasst; insbesondere fanden die planungsrechtlichen Hinweise Beachtung.

Die Vorhabenträgerwechsel wurden mit der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft bestehend aus den gleichberechtigten Partnern der BI-BO II GbR und dem Landwirtschaftsbetrieb Boltjes & ter Schure GbR abgeschlossen.

Die Belange der Bodendenkmalpflege wurden abschließend beachtet.

Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über die bereits bestehenden Zufahrten der L 07 und der B 5. Der Zu- und Abgangsverkehr ist zu gering, um das übergeordnete Verkehrsnetz zu beeinträchtigen.

Der Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens wurde gutachterlich erbracht und nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück im Plangebiet zu versickern.

Ein wichtiges Thema in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung waren die Bedenken zu zusätzlichen Geräusch- und Geruchsbelästigungen. Diese wurden gutachterlich geprüft und es ist nachweislich davon auszugehen, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen – insbesondere unter Beachtung der Reduzierung des Viehbe-

standes – zu erwarten sind.

Ein weiteres Thema war der zu befürchtende Gülle-Tourismus. Den gilt es zu verneinen; eine entsprechende Regelung trifft der Durchführungsvertrag.

5. Prüfung anderer Planungsmöglichkeiten

Der Betrieb der geplanten Biogasanlage des Vorhabenträgers zur Erzeugung regenerativer Energie ist aus ökologischer Sicht für die Allgemeinheit positiv zu bewerten. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen sind durch die Baugebietsentwicklung keine erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Prüfung anderer Planungsmöglichkeiten wurde in Abhängigkeit des bereits vorhandenen Anlagenstandortes nicht betrachtet.

Diese zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ist dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau einer Biogasanlage“ im Ortsteil Kummer der Stadt Ludwigslust beigefügt.

Ludwigslust, 07.03.2011



Reinhard Mach
Bürgermeister